

Anwendung der anderen Disziplinarmaßnahmen kn LPG-Recht aus den jeweiligen Statuten ergeben.

Die Erhebung eines Betrages über 150 M ist nicht zulässig.

### 3. In PGH oder anderen Genossenschaf-

ten ist ebenfalls eine Disziplinarmaßnahme zulässig. Jedoch darf von diesen Produktionsgenossenschaften keine Geldbuße ausgesprochen werden. Ist sie erforderlich, kann sie bei Eigentumsverfehlungen nur von einem gesellschaftlichen Gericht oder von der Volkspolizei auferlegt werden.

## Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel

### §5

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch künden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;
- zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.

(3) Kann der Rechtsverletzer den geforderten Geldbetrag nicht sofort entrichten, ist ihm bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen zu gewähren.

(4) Der Deutschen Volkspolizei ist von der Verkaufseinrichtung über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist ist dies zu vermerken.

1. Absatz 1 regelt die Verantwortlichkeit und den zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel berechtigten Personenkreis (vgl. dazu auch Ziff. 10 bis 12 der gemeinsamen Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Handel und Versorgung vom 20. Januar 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1975/4). Die Ermächtigung erhalten personengebunden die Leiter von Verkaufseinrichtungen und ihre Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in Warenhäu-

sern. Ermächtigt wurden Leiter bzw. Mitarbeiter in folgenden Einzelhandelsbereichen: örtlich geleiteter volkseigener Einzelhandel (HO), Verband der Konsumgenossenschaften, VVW Centrum, Wismut-Handel, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie in den Bereichen des Ministeriums für Kultur der Buchhandel und des Ministeriums für allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Ifa-Vertrieb.

2. Die Bestimmung des Abs. 2, nach der die leitenden Mitarbeiter von sozialistischen Verkaufseinrichtungen mit der Ermächtigung das Recht erhalten, bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialisti-